

# RS Lvwg 2017/7/26 LVwG 443.8-1457/2017, LVwG 443.8-1757/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.2017

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

26.07.2017

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006 §129 Abs1 Z7

BVergG §139 Abs1 Z4

LVergRG Stmk 2012 §10 Abs1

## Rechtssatz

Der im Nachprüfungsantrag behauptete Ausscheidensgrund der präsumtiven Bestbieterin konnte vom Verwaltungsgericht nicht abschließend beurteilt werden, da sich die Auftraggeberin bei der Angebotsprüfung damit nicht auseinandergesetzt hat. Sollte diese noch ausstehende Prüfung des Angebots der präsumtiven Bestbieterin ebenfalls die Nichterfüllung eines Muss-Kriteriums ergeben, wäre das Vergabeverfahren nach § 139 Abs 1 Z 4 BVergG 2006 zu widerrufen, da nach dem Ausscheiden von Angeboten kein Angebot im Verfahren verbleibt. Dieser Umstand ist für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlicher Bedeutung, weshalb dem Nachprüfungsantrag stattzugeben und die Zuschlagsentscheidung aufzuheben war.

## Schlagworte

Offenes Verfahren, Zuschlagsentscheidung, Nichtigerklärung, Ausscheidung, Ausschreibung, Widerruf

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2017:LVwg.443.8.1457.2017

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)